

## **Anhang 6**

### **Lizenzordnung für die Thüringenliga der Männer und Frauen**

#### **1. Gültigkeit**

1.1 Es gelten die Ordnungen des TVV.

#### **2. Spielklasse**

2.1 Der TVV führt für den Volleyballsport in Thüringen die Thüringenliga als Lizenzliga für Männer und Frauen ein.

2.2 Die Thüringenliga besteht aus je einer Staffel Männer und Frauen.

2.3 Landesstützpunkte bzw. TVV- Auswahlmannschaften können in Ausnahmefällen auf Antrag des zuständigen Landestrainers vom TVV - Vorstand als außerordentliche Mitglieder zum Spielbetrieb der Thüringenligen zugelassen werden.

2.4 Vereine, die Mannschaften in der Thüringenliga unterhalten, bedürfen einer Lizenz gem. Abs. 4.

#### **3. Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in der Thüringenliga**

3.1 Einzelheiten über die Gestaltung des Spielverkehrs werden in der Anlage 1 – Durchführungsbestimmungen zur Lizenzordnung festgelegt.

3.2 Die Durchführungsbestimmungen werden jeweils auf dem Staffeltag der Lizenzvereine abgestimmt und sind dem Vorstand des TVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **4. Vereinslizenz**

4.1 Die Vereine der Thüringenligen erhalten auf Antrag (Vordruck A) die Lizenz auf Vorschlag des Landesspielwartes vom Vorstand des TVV.

4.2 Die Lizenz regelt die Zulassung des Vereins, die verbindliche Anerkennung der Satzung und Ordnungen des TVV sowie der Entscheidungen der TVV- Organe.

4.3 Die Lizenz ist nicht übertragbar.

4.4 Die Lizenz gilt für das jeweilige Spieljahr, sie wirkt jedoch zeitlich bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen darüber hinaus.

#### **5. Lizenzerteilung**

5.1 Die Lizenz ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:

- a) Antrag auf Genehmigung der Spielhalle (Vordruck B)
- b) Nachweis der gültigen Trainerlizenzen gem. Abs.8
- c) Nachweis der gültigen Schiedsrichterlizenzen gem. Abs. 10
- d) Nachweis einer Jugendmannschaft gem. 5.13 Spielordnung (TVV/SO).

5.2 Die Bewerbung des Vereins auf Erteilung einer Lizenz ist bis zum 30.04. an den Landesspielwart zu senden.

5.3 Hat ein Verein die von ihm geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der TVV-Vorstand auf Vorschlag des Landesspielwartes die Lizenz mit Bedingungen und/oder Auflagen erteilen.

5.4 Die Vergabe der Lizenzen wird bis 31.05. entschieden.

## 6. Spielhalle

6.1 Der Lizenzverein beantragt die Austragung der Spiele seiner Mannschaft in Hallen, die alle Einrichtungen besitzen, welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleisten (Vordruck B). Es darf nur in den Spielhallen gespielt werden, die bei Beantragung der Vereinslizenz angegeben und ohne Beanstandung genehmigt bzw. nachträglich genehmigt worden sind. Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

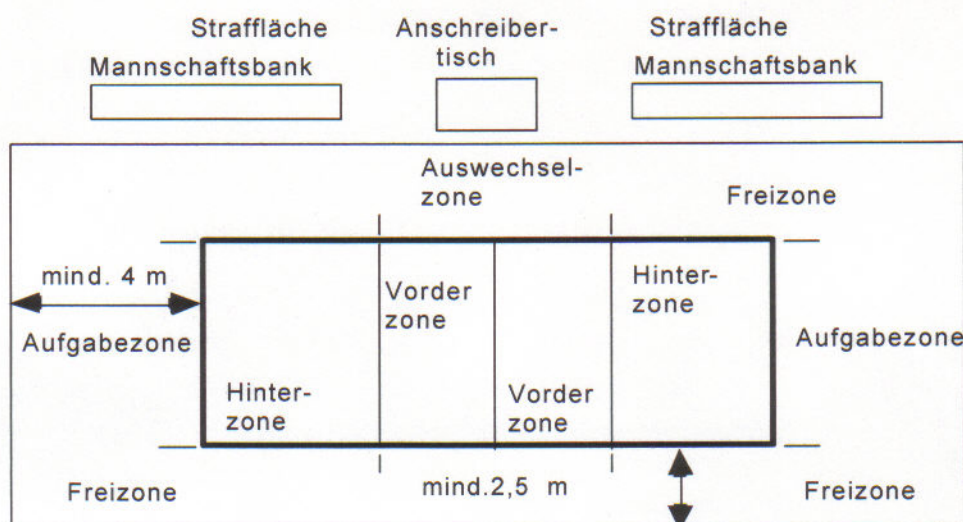
6.2 Die in Verbindung mit dem Spielplan in den genehmigten Hallen vorgenommenen Reservierungen sind für alle Vereine verbindlich.

6.3 Mit dem Antrag auf Genehmigung der Spielhalle ist ein Anfahrtsinweis für die Spielhalle einzureichen.

6.4 Soweit Sicherheitsfragen zur Beurteilung anstehen, ergeben sich die Einzelheiten hierzu aus den Auflagen der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, den Materialrichtlinien und Internationalen Volleyballspielregeln. Die Höhe der Spielhalle muss mindestens 7 Meter, die Lichtverhältnisse mindestens 500 Lux betragen.

6.5 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen (Ausnahme: überlange Vorspiele) und die Spielfeldanlage muss bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaut sein. Während der 30-minütigen Einspielzeit müssen in der Spielhalle die gleichen Lichtverhältnisse wie während der Spielzeit bestehen.

6.6 Die Spielfeldanlage muss den Materialrichtlinien des DVV und dem internationalen Regelwerk entsprechen. Das Spielfeld ist danach ein Rechteck von 18 m x 9 m, umgeben von einer symmetrischen rechteckigen Freizone, die an den Seitenlinien mindestens 2,50 m breit und an den Grundlinien in Abweichung vom Regelwerk mind.



4,00 m tief ist. Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören ein Schiedsrichterstuhl mit Standbrett, ein Anschreibetisch mit Kleinanzeigetafel, Antennenstäbe einteilig, Luftdruckmesser, Messlatte, Aufstellungskarten, Reserveantennen und Reservenetz.

6.7 Für die Wettkampfanlagen gelten die Festlegungen des DVV.

6.8 Für Werbung gilt die Landeswerbeordnung. Beim Aufbau der Werbebanden dürfen die international vorgeschriebenen Maße nicht beeinträchtigt werden. Die Auswechselzonen müssen frei von Werbebanden, der Anschreibetisch und die Anzeige müssen frei zugänglich sein.

## **7. Finanzielle Verpflichtungen der Lizenzvereine**

7.1 Die Lizenzgebühr entspricht der Startgebühr für die Thüringenliga nach der Landesfinanzordnung.

## **8. Trainerlizenzen**

8.1 Trainer der Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen DVV-Lizenz sein (min. C).

## **9. Spielerlizenzen**

9.1 Als Spielerlizenz gilt der Eintrag im Spielerpass gemäß LSO und Spielerpassordnung.

## **10. Schiedsrichter**

10.1 Die Spiele der Thüringenligen werden von den spielfreien Mannschaften geleitet.

10.2 Der Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga ist für die personelle Besetzung des Ersten und Zweiten Schiedsrichters zu allen Meisterschaftsspielen der Thüringenliga verantwortlich. Die Kontrolle der Schiedsrichteransetzungen obliegt dem jeweiligen Staffelleiter und bedarf bei außerplanmäßigen Änderungen einer zeitnahen Rückmeldung an den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga. Bei Nichtantreten der angesetzten Schiedsrichter wird nach Punkt 1.8 der Strafordnung (Anlage 5 TVV/SO) verfahren.

10.3 Jeder Verein muss mit dem Antrag auf Lizenzerteilung mindestens zwei Schiedsrichter benennen, wobei einer eine gültige BK-Lizenz (oder höher) und einer eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen muss. Ein Schiedsrichter für die Thüringenliga gilt erst als benannt, wenn er bis zum 30. Juli des jeweiligen Kalenderjahres im Online-Schiedsrichterportal angemeldet ist.

10.4 Werden die Anforderungen zu Punkt 10.3. von einem Verein nicht erfüllt oder können die benannten Schiedsrichter ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen, wird eine alternative Schiedsrichterbesetzung durch den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga zum betreffenden Spiel eingeteilt. Die Kosten gemäß der Punkte 2 und 6 der Honorar- und Spesenordnung (Anlage 6 TVV/FO) trägt der verursachende Verein.

10.5 Die Spiele in der Thüringenliga werden von den Schiedsrichtern mit der offiziellen TVV-Schiedsrichterkleidung geleitet.

## **11. Sanktionen und Erlöschen der Lizenz**

### 11.1 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Punkte 5.1 a – c

- im ersten Jahr 150 €,
- im zweiten Jahr 250 €,
- im dritten Jahr erfolgt keine neue Lizenzvergabe Sanktionen bei Nichteinhaltung des Punktes 5.1 d,
- im ersten Jahr 400 €,
- im zweiten Jahr 400 € und Zwangsabstieg in die nächst niedrigere Spielklasse.

### 11.2 Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist
- b) mit Auflösung der Thüringenliga.

## **12. Staffeltag**

12.1 Der Staffeltag findet einmal jährlich statt.

12.2 Der Staffeltag wird vom Landesspielwart einberufen.

12.3 Beschlüsse des Staffeltages bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.4 Der Staffeltag ist auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des TVV zuständig für die Durchführungsbestimmungen des Spielverkehrs in der Thüringenliga (Anlage 1 zur Lizenzordnung).

## **13. Auf- und Abstieg**

13.1 Es gilt die LSO.

13.2 Für außerordentliche Mitglieder des Spielbetriebes gem. Abs. 2.3 gilt dieser Absatz nicht.

## **14. Eintrittskarten**

14.1 Durch die Zahlung von Eintrittsgeldern der Zuschauer wird die Öffentlichkeit hergestellt.

14.2 Der Gastmannschaft müssen auf Wunsch max. 10 Eintrittskarten als Freikarten zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Die Eintrittspreise sollten nach örtlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

## **15. Schlussbestimmung**

Die Lizenzordnung wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses des TVV am 16.05.04 mit Wirkung für die Saison 2005/2006 in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 16.05.2009, 15.05.2010, 20.10.2012, 25.05.2013, 28.05.2016, 06.05.2017. Letzte Änderung 24.08.2017.